

Aktenzeichen:



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Steinrücke, Sausen**, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Gz.: PR/PR -  
700127/20

gegen

**Genesis Global Ltd.**, vertreten durch d. Geschäftsführer, 28, GB Buildings, Level 3, Watar  
Street, Ta' Xbiex XBX 1301 MALTA, Malta  
- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 14. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht  
Dr. Löneke als Einzelrichter am 14.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3  
ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.165,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.07.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 27.165,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Rückzahlung von Beträgen, welche sie im Online-Casino der Beklagten eingesetzt hat.

Die Beklagte ist ein Online-Glücksspiel-Anbieter aus Malta, welcher unter anderem die Online-Casino-Seite „vegashero.com“ betreibt. Sie verfügt zwar über eine maltesische Glücksspiellizenz, nicht jedoch nicht jedoch über eine entsprechende Lizenz in Deutschland oder in Baden Württemberg, Heimatland der Klägerin.

In der Zeit vom 26.8.2018 bis 12.12.2019 setzte die Klägerin auf der Online-Casino-Seite „vegashero.com“ unter Berücksichtigung ausgezahlter Gewinne Spielbeträge von insgesamt 27.165,00 € für Online-Casino-Spiele ein.

Die Klägerin leidet an einer Spielsüchtkrankung. Nachdem sie davon erfahren hatte, dass die von ihr getätigten Online-Glücksspiele in Deutschland gesetzlich nicht erlaubt sind, verlangt sie von der Beklagten die Rückzahlung der verspielten Beträge.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.165,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Klägerin wird auf deren bei den Akten befindliche Klageschrift vom 18.03.2020 verwiesen.

Das Gericht hat der Beklagten die Klage zusammen mit der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und der Belehrung über den am Landgericht geltenden Anwaltszwang zugestellt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 02.07.2020 – nicht anwaltlich vertreten – auf die Klage erwidert.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das tatsächliche Vorbringen der Klägerin ist gemäß § 331 Abs. 1 und 3 ZPO als zugestanden zu betrachten. Eine Verteidigungsanzeige der Beklagten liegt nicht vor. Das Schreiben der Beklagten vom 02.07.2020 war als Prozesshandlung unwirksam, weil die Beklagte nicht gemäß § 78 ZPO anwaltlich vertreten war (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 78 Rn. 12).

## II.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

## III.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der eingesetzten Beträge i.H.v. 27.165,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu.

Die Beklagte hat durch Leistung der Klägerin einen Betrag i.H.v. 27.165,00 € ohne Rechtsgrund erlangt.

Als Rechtsgrund für die Spieleinsätze der Klägerin auf der Online-Seite der Beklagten kommt eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zum Glückspiel in Betracht. Eine solche Vereinbarung ist allerdings wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 4 Glückspielstaatsvertrag unwirksam. Nach den genannten Vorschriften des geltenden Glückspielstaatsvertrages dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Über eine solche Erlaubnis in Deutschland und Baden-Württemberg verfügte die Beklagte nicht. Darüber hinaus ist das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten.

Dieses Verbot steht mit Verfassungs- und Unionsrecht, insbesondere mit der nach Art. 56 f. AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Einklang. Das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist auch mit Unionsrecht vereinbar. Es schränkt zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die - wie die die Beklagte - ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen. Diese Beschränkung ist aber gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten

Gemeinwohlzwecke (insbesondere Zwecke des Jugendschutzes sowie der Bekämpfung der Spielsucht und Begleitkriminalität) in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Es ist grundsätzlich Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen (vgl. EuGH, Urteile vom 8. September 2010 - C-316/07, a.a.O., Markus Stoß - und - C-46/08, a.a.O., Carmen Media -). Die staatlichen Stellen verfügen im besonderen Bereich der Veranstaltung von Glücksspielen über ein ausreichendes Ermessen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 30. April 2014 - C-390/12 [ECLI:EU:C:2014:281], Pfleger -). Dieses Ermessen ist mit der Regelung des § 4 Abs. 4 GlückStV ordnungsgemäß ausgeübt worden (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 14/16 –, Rn. 35 - 36, juris).

Die Beklagte hat die von der Klägerin zum Spielen eingesetzten Beträge in Höhe der Klageforderung – unwidersprochen – erlangt.

Wegen der Nichtigkeit der Vereinbarung zwischen Klägerin und Beklagter hindert auch § 762 BGB die Rückforderbarkeit nicht (Palandt / Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, § 762 Rn. 9).

#### IV.

Der Anspruch der Klägerin auf Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

#### V.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Löneke  
Richter am Landgericht